

**Verordnung
über den Betrieb von Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen
in der Stadt Coburg**

vom 26.06.2006 (Coburger Amtsblatt 2006 Nr. 23 vom 30.06.2006) zuletzt geändert durch die 1. Änderungsverordnung vom 23.11.2023 (Coburger Amtsblatt Nr. 39), in der vom 01.01.2024 an gültigen Fassung.

Die Stadt Coburg erlässt auf Grund des Art. 2 Abs. 3 Nr. 5 des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage – Feiertagsgesetz – FTG – (BayRS 1131-3-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes zur Änderung des Feiertagsgesetzes und der Bedürfnisgewerbeverordnung vom 09.05.06 (BayGVBl Nr. 9/06) und Art. 10 des Bayer. Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) vom 08.10.1974 (BayRS 2129-1-1-OG), folgende

Verordnung:

§ 1

Betrieb an Sonn- und Feiertagen

- (1) An Sonn- und Feiertagen dürfen Autowaschanlagen im Stadtgebiet Coburg ab 12:00 Uhr betrieben werden.
- (2) Ausgenommen von Abs. 1 sind Neujahr, Karfreitag, Ostersonntag, Ostermontag, 1. Mai, Pfingstsonntag und Pfingstmontag, sowie der erste und zweite Weihnachtstag.

§ 2

Lärmschutz

Zum Schutz vor unnötigem Lärm in den unter §1 genannten Betriebszeiten müssen die Autowaschanlagen während der Wasch- und Trockenvorgänge ihre Tore geschlossen halten.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 7 Nr. 1 des Feiertagsgesetzes kann mit Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen § 1 verstößt.
- (2) Nach Art. 18 Abs. 1 des Bayer. Immissionsschutzgesetzes kann mit Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro belegt werden, wer eine Autowaschanlage sonntags oder feiertags nach 12:00 Uhr vorsätzlich oder fahrlässig in geöffnetem Zustand betreibt.

§ 4

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt rückwirkend zum 01.06.2006 in Kraft.